

99107013148000, 99107013148000

# Gesundheitshilfe

Heruntergeladen am 14.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/114297746/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107013148000, 99107013148000
Leistungsbezeichnung I	Gesundheitshilfe
Leistungsbezeichnung II	Gesundheitshilfe
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Untersuchung, Früherkennung, Behandlungsschein, Gesundheitsdienst, Verhütung, Krankheit, Vorsorgeleistungen, Hilfe zur Gesundheit, Sozialhilfeleistungen, Elektronische Gesundheitskarte, Krankenversicherung
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sozialleistungen (107)
Verrichtungskennung	Erbringung (148)
SDG-Informationsbereich	Medizinische Behandlung in einem anderen Mitgliedstaat

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	08.01.2021
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000</a> <a href="https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000">https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/BJNR302300003.html#BJNR302300003BJNG000900000</a>
Teaser	Personen ohne Krankenversicherung, die nur kurzfristig Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, können Leistungsansprüche auf Hilfen zur Gesundheit haben.
Volltext	<p>Wenn Sie nicht krankenversichert sind und für kurze Zeit (voraussichtlich weniger als einen Monat) ununterbrochen Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, stellt das Sozialamt unmittelbar durch Ausstellen eines Behandlungsscheins die notwendige medizinische Versorgung sicher.</p> <p>Dazu gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorbeugende Gesundheitshilfe zur Verhütung und Früherkennung von Krankheiten</li> <li>• Hilfe bei Krankheit</li> <li>• Hilfe zur Familienplanung</li> <li>• Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft</li> <li>• Hilfe bei Sterilisation</li> </ul> <p>Die Hilfen zur Gesundheit sind nachrangig gegenüber vorrangigen Ansprüchen anderer Sozialleistungsträger (zum Beispiel Krankenversicherung, Unfallversicherung, Versorgung der Opfer des Krieges, Asylbewerberleistungsgesetz). Sie werden deshalb erst dann gewährt, wenn kein Krankenversicherungsschutz besteht beziehungsweise nicht eingerichtet werden kann.</p> <p>Besteht kein Zugangsrecht zur Krankenversicherung, kommt zuerst eine Anmeldung durch den zuständigen</p>

## Modul

## Sachverhalt

Träger der Sozialhilfe (das Sozialamt) nach § 264 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) bei einer Krankenkasse nach Wahl des Leistungsberechtigten in Betracht.

Sofern auch die Voraussetzungen nach § 264 SGB V nicht erfüllt sind (zum Beispiel bei sehr kurzer Bedürftigkeit von weniger als einem Monat), erbringt der Träger der Sozialhilfe die notwendigen Hilfen im Rahmen der Hilfen zur Gesundheit. Die Leistungsberechtigten müssen sich vor jeder medizinischen Behandlung beim Sozialamt einen Behandlungsschein holen (Ausnahme: Notfall, Behandlung am Sonn- und Feiertag). Die erbrachte medizinische Leistung wird dann direkt vom Sozialamt an den Arzt gezahlt.

Die Leistungen der Hilfen zur Gesundheit entsprechen im Wesentlichen dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherungen. Wer Hilfen zur Gesundheit erhält, hat demnach unter anderem Anspruch auf:

- freie Arztwahl,
- ärztliche und zahnärztliche Behandlung und Betreuung sowie Hebammenhilfe,
- Krankenhausbehandlung,
- Versorgung mit Arznei-, Heil- und Hilfsmitteln,
- Verbandmaterial,
- Zahnersatz,
- Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen,
- Übernahme der Kosten für empfängnisverhütende Mittel für Personen unter 20 Jahren,
- häusliche Pflegeleistungen nach § 65 Absatz 1 SGB XII,
- Zuschuss zu stationärer und teilstationärer Versorgung in Hospizen.

## Erforderliche Unterlagen

- Formloser Antrag zur Ausstellung eines/ Behandlungsschein
- Aktueller Bescheid über existenzsichernde Leistungen
- Personalausweis oder Pass
- Rezepte und/oder ggfs. Zahlungsbelege,
- erforderliche Beratungsbestätigungen, Kostenvoranschläge, Ablehnungsbescheide

Modul	Sachverhalt
	Der Umfang der benötigten Unterlagen richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.
<b>Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausschluss vorrangiger Leistungen (u.a. Krankenversicherung, Unfallversicherung, Versorgung der Opfer des Krieges, Asylbewerberleistungsgesetz)</li> <li>• Behandlungsschein (die Hilfe ist in Form von Sach- und Dienstleistungen sicherzustellen)</li> <li>• Bei berechtigter Selbsthilfe (z.B. Notfall) ist die Erstattung von bereits ausgelegten Kosten möglich</li> </ul>
<b>Kosten</b>	Es fallen keine Gebühren an.
<b>Verfahrensablauf</b>	<p>Sie wenden sich mit der Bitte um Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte oder eines Behandlungsscheines an das für Sie zuständige Sozialamt.</p> <p>Das Sozialamt prüft den Antrag. Sind alle Voraussetzungen erfüllt, erhalten Sie eine elektronische Gesundheitskarte oder einen Behandlungsschein.</p>
<b>Bearbeitungsdauer</b>	Über den Antrag wird schnellstmöglich entschieden, insbesondere wenn erkennbare Dringlichkeit vorliegt.
<b>Frist</b>	Der zuständige Sozialhilfeträger kann erst einen Behandlungsschein ausstellen, ab dem er von dem Bedarf Kenntnis erhalten hat. Deshalb ist es wichtig, möglichst zeitnah einen Antrag zu stellen.
<b>weiterführende Informationen</b>	
<b>Hinweise</b>	
<b>Rechtsbehelf</b>	
<b>Kurztext</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragsstellung der Hilfen zur Gesundheit im Kontext der Sozialhilfe</li> <li>• Zuständig sind die nach dem jeweiligen Landesrecht für die Durchführung des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XII) zuständigen Behörden/Sozialämter</li> <li>• Mangelnde Krankenversicherung</li> <li>• Feststellung des Leistungsanspruchs durch Ausstellung eines Behandlungsscheines oder</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>Anmeldung der leistungsberechtigten Person bei einer Krankenkasse ihrer Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Prüfung des Aufwendungsersatzes</li> </ul> <p>Die Hilfen zur Gesundheit sind Leistungen der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Sie sind nachrangig gegenüber möglichen Leistungsansprüchen gegenüber anderen Sozialleistungsträgern.</p>
Ansprechpunkt	Örtlich zuständiger Träger der Sozialhilfe
Zuständige Stelle	Zuständig ist der örtlich zuständige Träger der Sozialhilfe (Landkreis, kreisfreie Stadt).
Formulare	<p>Es genügt ein formloser Antrag bei dem für Sie zuständigen Sozialamt.</p> <p>Entsprechende Formulare sind beim zuständigen Sozialhilfeträger (Sozialamt) erhältlich. Ggf. sind Antragsformulare auch online abrufbar.</p>
Ursprungsportal	Gesundheitshilfe, Health Aid